

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſch, den 13. Januar 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs findet

Freitag, den 27. Januar 1911, Nachmittags 2 Uhr

im Schönwald'schen Gasthause hiersebst ein Festessen statt.

Anmeldungen zur Teilnahme sind bis zum 25. d. Mts. an Frau Schönwald zu richten.

Der Preis des Gedeckes einschließlich Musik beträgt 4 Mark.

Groß-Strehliſch, den 10. Januar 1911.

von Alten

Königlicher Landrat
und Geheimer Regierungsrat.

Burggaller

Bastor.

Glowatzki

kürstlichhöf. Kommissar,
Erzpriester.

Dr. Seidel

Gymnasialdirektor.

Theissing

Amtsgerichtsrat.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Königs Majestät haben dem Kürschnermeister Julius Zwowsky in Groß-Strehliſch das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß-Strehliſch, den 6. Januar 1911.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maul- und Klauenjuche.

Das unterm 10. September d. Js. (Erstblatt zum Stück 36) erlassene Verbot der Einfuhr von losem Heu, losem Stroh und losem Häcksel aus Oesterreich-Ungarn wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten insoweit aufgehoben, als dieses Heu usw. als Verpackungsmaterial für Warensendungen dient. Als „Verpackung“ ist auch die äußere Umhüllung, sowie die etwa erforderliche Ausfüllung des Zwischenraums zwischen den einzelnen Versandstücken anzusehen.

Oppeln, den 31. Dezember 1910.

I f XII 1800.

Der Regierungspräsident. J. B.: Graf von Stosch.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 9., 10. und 11. März 1911 stattfindenden Prüfung bis zum 1. Februar 1911 bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehroordnung (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt — Stück 35 — für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 20. Dezember 1910.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

In Ergänzung der No. 11 des Nummerlaßes vom 4. Dezember 1908 — No 4919 — betreffend die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter wird bestimmt, daß die Anträge auf kostenlose Erneuerung der Inlandslegitimationskarten bei den Polizeibehörden spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres gestellt werden müssen. Wird diese Frist verfallen, so ist auch für die Erneuerung der Karten die ordentliche Gebühr von 2 Mk. zu entrichten.

Eunere Hochwohlgeborenen erwische ich ergebenst, die Polizeibehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen und dafür Sorge zu tragen, daß die neue Bestimmung auch den ausländischen Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Berlin, den 31. Dezember 1910.

Der Minister des Innern. J. A. gez. von Kising.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 21. Dezember 1908 — St. 52 — zur Kenntnis der Ortspolizei und Ortsbehörden, letztere weise ich an, vorstehende Bestimmungen den ausländischen Arbeitern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Groß-Strehliſch, den 11. Januar 1911.

Die in den letzten Jahren sich immer mehr häufenden Verluste und Beschädigungen von trigonometrischen Steinen machen es erforderlich, die Aufmerksamkeit der königlichen Regierung erneut (vergl. Schreiben vom 15. 3. 1906 Nr. 221 B) auf den Kreis und Ortsbehörden nach den Bestimmungen der Ministerial-Anweisung vom 20. 7. 1878 zufallenden Schutz der Marksteine hinzuweisen.

Die Mehrzahl der eintretenden Beschädigungen ist auf bösen Willen oder zum mindesten Gleichgültigkeit der Bevölkerung zurückzuführen. Es ist deshalb strengste Bewachung geboten.

Die Abteilung hat nun aber gelegentlich von technischen Prüfungen und Ergänzungsarbeiten, die neuerdings jährlich in einigen Regierungsbezirken ausgeführt werden, festgestellt, daß an vielen Orten nicht einmal die zum Schutz der Festpunkte verpflichteten Orts- und Polizeibehörden über die Lage der Punkte unterrichtet waren. Seitens vieler Ortsvorsteher, an die die Bitte ergangen war, die Punkte durch Strohwippen kenntlich zu machen, wurde daraufhin angefragt, wo sich trigonometrische Steine auf dem Gemeindebezirk befänden. Auch die Landratsämter waren nicht immer in der Lage gewesen, über diese Frage Auskunft zu geben. Es geht daraus hervor, daß sich vielfach die dazu berufenen Organe jahrelang nicht um den Zustand der trigonometrischen Steine gekümmert haben. Mehrfach haben Untersuchungen ergeben, daß Steine, deren Verlust durch einen Zufall der Abteilung bekannt wurde, schon eine Reihe von Jahren fehlten, ohne daß eine Anzeige erstattet worden war.

Ein in diesem Jahre als um mehrere Meter verschoben festgestellter Punkt lag auf dem Weis und in unmittelbarer Nähe der Wohnung des Amtsvorstehers. Eine andere beschädigte und offenbar durch Kinder ausgenüßte Festlegung war von dem Hause des Gendarmen nur etwa 25 m entfernt. Das sind einige von vielen Beweisen, wie wenig Interesse selbst berufene Persönlichkeiten an dem Schutz der Steine haben.

In anderen Fällen von Beschädigungen liegt Unkenntnis der Bedeutung des Steines und der Schutzfläche vor. Die Besitzer des umliegenden Landes haben oft keine Ahnung davon, daß ihnen die vom Staate als Schutzfläche angekaufte Umgebung des Steines garnicht gehört und deshalb auch nicht von ihnen beackert werden darf. Die Folge davon ist sorgloses Anpflanzen und Anlegen des Steines, wodurch dieser sehr bald aus seiner Lage gerückt und damit wertlos gemacht wird. Auch Fälle, in denen der beim Ackern unbequeme Stein einfach entfernt wurde, sind nicht selten.

Eine solche Unkenntnis findet sich am meisten dort, wo durch Parzellierung oder Zusammenlegung nach Ausföhrung der Triangulation die Besitzgrenzen verschoben worden sind. Offenbar ist von Generalkommissionen häufig kein Wert darauf gelegt worden, neue Besitzer auf das Vorhandensein eines Marksteines auf ihrem Grund und Boden hinzuweisen. Das ist aber erforderlich, denn die Abschreibung der Schutzflächen in den Grundbüchern wird von den Besitzern leicht übersehen.

Eine Reihe von auf Hünengräbern stehenden Steinen wurden beim Durchforschen der Gräber, offenbar aus Unkenntnis, entfernt, andere wurden durch die in manchen Gegenden Deutschlands an bestimmten Tagen auf Hochpunkten angezündeten Feuer zersprengt.

Die von der Abteilung auf Grund eigener Wahrnehmungen geforderten Strafverfolgungen haben zu umfangreichem Schriftwechsel, aber nur teilweise zum Erfolge geführt, da die oft weit zurückliegenden Beschädigungen der Steine nicht mehr genügend aufgeklärt werden konnten, und Beaderungen der Schutzflächen vielfach bereits verjährt waren.

Zu einem wirksamen Schutz der Steine ist es daher unerlässlich, daß durch die Organe der Verwaltungsbehörden häufige Revisionen, namentlich um der Verjähmung von Uebertretungen des § 370 R. St. G. B. vorzubeugen, solche bald nach der Bestellung vorgenommen werden. Schnelle Abhandlung von Verstößen, soweit es sich um Uebertretungen handelt, am besten durch Strafverfügungen hat sich als besonders wirksam gezeigt.

Auf Grund der gemachten Ausführungen wird die königliche Regierung gebeten darauf hinzuwirken, daß:

1. Die Bevölkerung durch geeignete Bekanntmachungen über Wert und Bedeutung der Triangulationsfestpunkte belehrt und darauf hingewiesen wird, daß Beschädigungen der Steine nach § 304, Beaderungen der Schutzflächen nach § 370 R. St. G. B. strafbar sind, den Schuldigen außerdem volle Ersatzpflicht des angerichteten Schadens trifft.
2. Mindestens zweimal im Jahr, am besten nach beendeter Frühjahr- und Herbstbestellung, die Festlegungen einer Revision unterzogen werden.
3. Vorgefundene Beaderungen der Schutzflächen oder Beschädigungen von Steinen unter Mitteilung hierher unnahsichtlich verfolgt werden.

Zur Erleichterung des Schriftverkehrs bittet die Abteilung ferner zu veranlassen, daß bei allen Angaben über einen trigonometrischen Punkt derselbe mit Namen und Nummerbezeichnung aus Spalte 2 der bei den Landratsämtern vorhandenen Listen Muster A zu § 6 der Anweisung vom 20. 7. 78 angeführt wird.

Berlin NW., Moltkestraße 7, den 22. November 1910.

Königliche Landesaufnahme. Trigonometrische Abteilung. gez. von Vertraß.
An die königliche Regierung zu Oppeln.

Vorstehendes Schreiben teile ich den Ortspolizeibehörden, Orts- und Gemeinde-Vorsteher und Gendarmen unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 20. April 1906 — St. 17 — zur Kenntnis und Beachtung mit.
Groß-Strehly, den 9. Januar 1911.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Gräfl. Hilsfänger Fuchs in Sandowik und dem Hilsfänger und Forstsekretär Tebel in Zawadsk die Besagnis zur Wahrnehmung des Jagdschusses in den Feldmarken Sandowik, Pösch und in dem Revier der Oberchl. Eisenbahnbedarfsaktiengesellschaft in Zawadsk übertragen worden ist.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden haben für die weitere Bewachung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß-Strehly, den 5. Januar 1911.

Gemäß § 9 der revidierten Anordnung vom 15. Dezember 1856 wird nachstehend das Verzeichnis der im Jahre 1911 in Wirksamkeit tretenden Privatbeschlusstationen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß außer den unten bekanntgegebenen Personen keine andere Privatperson im Kreise die Berechtigung hat, Hengste zur Bedeckung fremder Stuten gegen Bezahlung zu stellen und daß jede derartige Uebertretung Geldstrafen von 9–30 Mk. nach sich zieht.

Nr.	Beschlusstation	Stationshalter	National des Hengstes	Deckpreis Mk.
1	Olchowa Gräf. Gestüt	Deconomie-Direktion Schloß Groß-Strehlitz	Flick, Rothschimmel ohne Abzeichen, 170 m groß, 4 Jahre alt, Original Belgier	12
2	Krempa	Johann Zipla Bauer	Goliath, braun ohne Abzeichen, 1,70 m groß, 7 Jahre alt, Belgier	12,50
3	do.	derselbe	Sirach, Fuchs mit Stern, l. Hintereffel weiß, 1,70 m groß, 4 Jahre alt, Oldenburger	10,50

Groß-Strehlitz, den 29. Dezember 1910.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Behrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, anzufertigen und zweifach einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens im Musterungstermine vorzulegen weil diejeniger Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendetem Ersatzschicht entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatzgeschäft bezw. Ober-Ersatzgeschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Heer nur dann reklamiert werden, wenn der Grund zur Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist. Diese Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt und die Kreisangehörigen auf die sie treffenden Nachteile bei veräußelter oder verspäteter Anbringung der Reklamationen aufmerksam zu machen. Die Fragen in der Reklamationserhandlung sind durch die Ortsbehörden zu beantworten.

Im Interesse der Gemeinden müssen die Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1911.

Die Herren Waisenträte des Kreises mache ich erneut auf den im Verlage von J. Koepfle in Neumarkt Wpr. erschienenen „Leitfaden für Waisenträte und Waisenspflegerinnen“ herausgegeben von dem Vormundschafsrichter beim königlichen Amtsgericht in Allenstein Amtsrichter A. Koepfle aufmerksam.

Der Preis des Buches, das zur Anschaffung empfohlen wird, beträgt 1 M., bei Entnahme von 25 Stück 0,90 M. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die Anschaffung des Buches, soweit es nicht bereits geschehen, aus Gemeindegeldern zu bewirken und den Waisenträten zur Verfügung zu stellen.

Groß-Strehlitz, den 5. Januar 1911.

Die Herren Fleischbeschauer des Kreises weise ich hiermit an, dem Herrn Kreisierarzt hieselbst bestimmt bis zum 20. d. Mts.

1. die von ihnen gesammelten Zahlen des Lebendgewichts der Schlachttiere (Ministerialerlaß vom 1. Dezember 1909, I. A. III 7142) mitteilen und
2. angeben, bei wieviel Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sie im Jahre 1910 Lungenwürmer festgestellt haben (Ministerialerlaß vom 1. September 1910, I. A. III e 1465).

Groß-Strehlitz, den 12. Januar 1911.

Vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien sind ernannt:

1. der Rittergutsbesitzer Alfred Graf von Strachwitz in Schimischow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schimischow,
2. der Güterdirektor Alexander Schwarz in Wyßfola zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wyßfola.

Groß-Strehlitz, den 5. Januar 1911.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Johann Sladel II in Jarischow zum Gemeindevorsteher und die Wahl des Gärtners Emanuel Sladel ebendasselbst, zum Schöffen der Gemeinde Jarischow

Groß-Strehlitz, den 4. Januar 1911.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Marzellan Grabowski in Nieder-Elguth zum Gemeindevorsteher und des Gärtners Karl Pollot ebenda zum Schöffen sowie die Wahl des Bauers Josef Kossak ebenda zum Schöffen und des Gärtners Josef Ludwig ebenda zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Nieder-Elguth.

Groß-Strehlitz, den 5. Januar 1911.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 wird folgender Beschluß gefaßt:

§ 1. Alle im Gemeindebezirk Himmelwitz wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren sind verpflichtet, die in Himmelwitz errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den vom Kreisaußschusse des Kreises Groß-Strehlitz festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten vier Wochenstunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen. Die Schulpflicht besteht für drei auf einander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Antritte des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine, nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende, Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
- Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
- Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
- Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
- Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
- Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unjungs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergl. § 1 Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, geeignet und ungekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulvorstande bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden. Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormünder nicht am Arbeitsorte wohnen.

Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulvorstande anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zumiderhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Berweise durch Lehrer oder den Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieser Beschluß tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Strehlitz, den 4. Dezember 1910.

Der Kreisaußschuß.

von Alten. Madelung. Graf Posaadowsky. Vielox. Gundrum. Graf Strachwitz. Rottter.

Bekanntmachung.

Die Stutenhauen zur Verteilung von Freideckelheinen und Deckbeißeln für die Benutzung der königlichen Hengste in der Deckperiode 1911 findet im Kreise Groß-Strehlitz in den nachstehenden Terminen statt:

- in **Teschwitz** Montag, den 23. Januar cr. Vormittags 10 Uhr auf der Leschnitz-Althof'schen Chaussee am Beginn der Stadt
- in **Groß-Strehlitz** an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr am Schießhaus,
- die Stubendorfer Stuten sind von ihren Besitzern in Groß-Strehlitz am obengenannten Tage vorzuführen.

Nur zur Zucht taugliche Stuten d. h. ohne erbliche Fehler können berücksichtigt werden. Bevorzugt werden die mit Hüllen vorgeführten Stuten.

Groß-Strehlitz, den 9. Januar 1911.

Dieterici, Kommissar der Landwirtschaftskammer.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stüd 2 des „Groß-Strehlit'er Kreisblatt“

vom 13. Januar 1911.

Bekanntmachung. **Preisparaffen** werden bei der Spactasse des Kreises Groß-Strehlit und bei den Annahmestellen unentgeltlich verabfolgt.
Die Einlagen werden vom Einzahlungstage ab mit 3½% verzinst.
Groß-Strehlit, den 18. Mai 1910.

Das Kuratorium.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per 2½ oct
		Weizen	Noggen	Gerste	Hafcr	Erbsen	Spei- bohnen	Linien	Kar- toffeln	Feu	Stroh	Butter	Eier			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlit am 10. Januar 1911	Höchster Niedrigster	19 00 17 80	14 20 13 40	20 16 12 00	40 14 00 14	60 23 00 22	20 18 00 00	— 23 00 21	00 4 00 3	6 40 5 00	24 24 — 21	— 2 80 60	4 4 20 —			

Anzeigen

**Kalkstein-Brecher, -Brenner
und -Seiger sucht**
Dampfziegelei Blottnitz.

Für die
Ballsaison
empfehle ich als besonders billig
elegante Neuheiten!

Simono - Spachtel - Blusen
in weiß,
ferner hochelegante weiße wollene
Stoffblusen von 2,75 Mk. an.
Neueste Turban-Haarbänder,
Ballhandschuhe von 40 Pfg. an,
Ball-Hösche sehr billig,
Unterhöschen von 75 Pfg. an,
Anterrösche aller Preislagen.
Ball-Ghaws.
Neueste Sachen und **Neuheiten**
in **Ball- und Theaterhauben.**

Max Pese,
Gross-Strehlit
Ring 16. Ring 16.

**Bitte meine Aus-
lagen zu beachten.**



Jede Pflanze entzieht dem Boden die zu ihrem Gedeihen notwendigen Stoffe. Aufgabe der rationalen Landwirtschaft ist es daher, durch richtige Düngung für Ersatz dieser Pflanzennährstoffe zu sorgen. Hierbei muß in erster Linie

KALI

(Carnallit, Kainit, Kalidüngesalze).
gegeben werden, welches die Pflanzen dem Boden in größten Mengen entnehmen.
Ausführliche Auskünfte über alle Fragen der Bodenbearbeitung erteilt jederzeit kostenlos
Landwirtschaftliche Ankunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.

Breslau III, Gartenstrasse 104.

Kalisalze werden nach dem Gehalt an Kali berechnet.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gurken- und Sauerkrautfabrikanten und Händlers Philipp Porada in Gogolin wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — Nr. 2 a. 09. —

Amtsgericht Strassig, 4. 1. 1911.



Krieger- Verein Groß-Schretfl.

Zur Aufführung des Festspiels „Königin Luise“ sind in Abmienenheit des Theaterdirektors v. Bastineller durch sein Bureau **irreimlich** an einige Vereine hier und im Umgebungs-Kreislagerjungen mit Billets zu ermäßigten Preisen verhandelt. Nach Verständigung mit dem Herrn Theaterdirektor steht allein dem Krieger-Verein die Festlegung der Preise zu, welche im Stadtblatt und durch Plakate demnächst bekannt gemacht werden. Die überlandten Bous sind **ungütig!**

J. A. des Herrn v. Bastineller und für den Krieger-Verein
Stobrawe, Schrift- und Kassaführer.

Kaufet nichts anderes gegen

Husten

Heiserkeit, Katarrh und Verklebung, Krampf- und Keuchhusten, als die feinschmerzenden

Kaiser's Brust-Caramellen
mit den Drei Zannen.

5900 nos. begl. Zeug. v. Aerzten u. Reizaten verbürg. d. sich. Erfolg.
Buket 25 Fig., Doze 50 Fig. Zu haben bei:
Adolf Schreier, Drogenhdlg. Krutauerrite, in
Gr.-Schretfl., Hermann Pollozek, Colonialhdlg.
u. Zeitf. in Gr.-Schretfl., Jakob Wientzek in
Hlert.

Medikation: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inkommerzial G. Hübner.
Verlag und Druck von Georg Hübner in Groß-Schretfl.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät soll am
Freitag, den 27. Januar cr., Nachmittags 2½ Uhr
im Saale des Moritz Hausdorff'schen Gasthauses ein

Gefessen

stattfinden. Der Preis des Gedekes ist auf 3 Mark festgesetzt.

Das zur Veranstaltung der Feier zusammengetretene unterzeichnete Komitee beehrt sich zur Teilnahme mit der Bitte einzuladen, die Anzahl der Gedekes im Moritz Hausdorff'schen Gasthaus hiersebst anmelden zu wollen.

Gogolin, den 9. Januar 1911.

C. Lange, L. Cassirer, Sobirey, Spottke,
Parter. Gemeindevorsteher. Betriebsdirektor. Oberbahnhofsvorsteher.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Kürchners Wilhelm Banke zu Krappitz, Mühlstraße, wird heut am 3. Januar 1911 vormittags 9 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Nathan Prister in Gogolin wird zum Konkursverwalter ernannt.

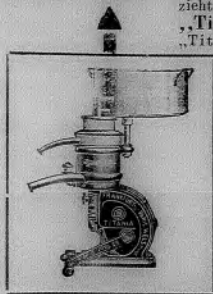
Konkursforderungen sind bis zum 21. Januar 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 31. Januar 1911 vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 8.

Öffene Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Januar 1911.

Amtsgericht Krappitz, 3. 1. 1911. — N 1/11.

Nur der



zieht den höchsten Nutzen aus der Milch, der sie mit der „Titania“, Königin der Milchschleudern, entrahmt. „Titania“ ist heute die bevorzugteste Milchenträhmungs-maschine. Sie steht auf der höchsten Stufe techn. Vervollendung und grösster Leistungsfähigkeit. :- :-

- Haarscharfe Entrahmung — da neuzeitlicher Trommeleinsatz!
- Spielend leichter und ruhiger Gang — da hängende Trommelspindel!
- Schnelle und gründliche Reinigung — da aneinandernehmbare Trommel u. keine Teller!
- Unbegrenzte Haltbarkeit — da nur aus bestem Material!
- Keine besondere Wartung — da selbsttätige Oelung!
- Fast keine Reparaturen — da kein Hals- und Fusslager!
- Stete Betriebssicherheit — da einfaches Rädertriebwerk (keine Seilspur).

Lieferung zur Probe und gegen Teilzahlung gestattet. Alte und minderwertige Separatoren werden in Zahlung genommen.

Verlang. Sie noch heute kostenl. Zusendg. der „Titania“-Drucksachen.

Märk. Maschinbau-Anstalt „Teutonia“, Frankfurt a. O. F. 378.
Vertreter gesucht.

Für Vereinsfestlichkeiten etc.:

Papier-Kopfbefestigungen, Knallbonbons, Scherzartikel,
Dekorations- = Guirlanden, Papierlaternen, Wappen,
Sinnsprüche

hält in großer Auswahl vorrätig

G. HÜBNER.